

munalprincip enthalte, wird am Schlusse der Petition an die zweite Kammer die Bitte gerichtet:

„Dieselbe wolle im Verein mit der ersten Kammer eine Vorlage behufs der Einführung des Bezirksprincips in der oben angedeuteten Maße bei der Königlichen Staatsregierung zu beantragen, geneigtest geruhen.“

Die unterzeichnete Deputation hat die eben mitgetheilte Petition sorgfältig geprüft und berathen, auch darüber mit den Herren Regierungscommissaren sich zu vernehmen nicht unterlassen. Sie durfte nicht verkennen, daß die Petition einen Gegenstand von hoher Wichtigkeit berühre, einen Gegenstand, welcher in mehreren Landestheilen immer sichtbarer hervortritt, immer lauter genannt und auch von der Ständeversammlung bereits in Betrachtung gezogen wird. Wer möchte es läugnen, daß zunehmende Armuth und die Verbreitung der als Nothstand bezeichneten Nahrungsverhältnisse zu den ernstesten Besorgnissen Anlaß geben und zum Theil nur von großartigen und außerordentlichen Maßregeln Abhilfe erwarten. Die Deputation mußte sich aber auch bald sagen, daß die Berichterstattung nur allzu leicht auf ein Gebiet gerathen könne, dessen Umfang die Grenzen der Petition selbst weit übertreffe. Betrachtet man letzteres genau, so ergiebt sich, daß sie nicht sowohl auf Abhilfe der Armuth überhaupt, sondern gegen eine einzelne Folge derselben gerichtet, und deren Beseitigung nicht sowohl in einer gehörig geordneten Armenpflege als vielmehr in der Abwehr eines eingerissenen Unwesens, eines vielleicht schon zu lange geduldeten Unfugs zu suchen bemüht ist. Wir meinen das Bettelwesen und von den Bettlern eigentlich nur diejenigen, welche über das Land auf Bettel zahlreich auszulaufen pflegen und gleichsam gewerbmäßig in periodischer Wiederkehr Land- und Dorfbewohner zu Almosenspenden zu bewegen, ja zu nöthigen wissen.

Von allen Armen sind die gewerbmäßigen Bettler die unwürdigsten. Unter allen verdienen sie die Privathilfe wie die öffentliche Unterstützung am wenigsten und können zum Gegenstand der letztern nur dann werden, wenn das Wohl des Gemeinwesens solches gebieterisch erheischt. Es sind auch bei ihnen die gesetzlich begründeten Voraussetzungen unsrer Armenversorgung in der Regel nicht vorhanden.

Es enthält nämlich die Armenordnung v. J. 1840 die Bestimmung;

„§. 23. Nicht jeder Arme hat deshalb, weil er arm ist, Anspruch auf öffentliche Versorgung oder Unterstützung, sondern nur derjenige Dürftige, welcher sich außer Stande befindet, durch eigne Kraft und Thätigkeit die zum Leben unentbehrlichen Bedürfnisse sich selbst zu verschaffen und nur in soweit als dies der Fall ist.“

§. 24. Die öffentliche Armenpflege hat daher bei ihren Anstalten und Vorkehrungen darauf zu sehen und dahin zu trachten, 1) daß der arbeitsfähige Arme, soweit er es vermag, zur Thätigkeit und zu möglichst eignem Erwerbe der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse genöthigt oder mit den dazu erforderlichen Mitteln versehen werde, 2) daß bei eintretendem Bedarf öffentlicher Unterstützung dem Armen nur das schlechterdings Unentbehrliche gewährt werde.“

In welchem Grade das Auslaufen der Bettler auf das platte Land überhand genommen habe, welche Beschwerde und drückende Belästigung dem ländlichen Grundbesitzer daraus erwachsen sei, ist nicht nur bekannt, sondern auch

oft zur Sprache gekommen. Einer Schilderung dieses Unwesens glaubt man überhoben zu sein. Zu läugnen ist freilich die Thatsache nicht, daß namentlich eine sehr beträchtliche Zahl städtischer Armer, indem sie vom Lande ansehnliche Spenden erheben, für sich einen Unterhalt oder einen Unterstützungsbeitrag gefunden haben, welcher nicht selten den selbstthätigen Erwerb nicht unbedeutend, ja um vieles übertraf und daß jene dadurch um ebensoviel, wenn auch nicht nachhaltig für die Folge, doch für den Augenblick die städtische Unterstützung nicht in Anspruch nahmen. Denn es möchte dies nicht bloß dahin zu beschränken sein, daß, wie Petent sagt, „die Armen ihren wöchentlichen Betteltag auf dem Lande hatten und jeder sein Stück Brod bekam“. Vielmehr haben nach Erfahrungen mehr als einer Gegend solche auslaufende Bettler für jeden Tag der Woche, mit Ausnahme vielleicht des Sonntags, ihre bestimmten in einer Tagesstour liegenden Bettelortschaften. — Die sogenannten Armenvereine, welche in mehreren Gegenden des Landes, keineswegs jedoch überall mit Ausschluß der Städte, zusammengetreten sind, haben hier und da die Verminderung der Bettelerei auf dem Lande zur Folge gehabt, so daß, wie man annehmen darf, manche städtische Bettler entweder zu eigener Thätigkeit genöthigt worden oder der Armenversorgung ihrer Stadtgemeinden anheim gefallen sind. —

Die Petition erkennt nun zwar an, daß durch die immer wachsende Zahl der Bettelnden den Begüterten auf dem Lande „eine eben so peinliche als drückende Last“ auferlegt war und durch Entziehung der von Seiten des platten Landes gegen städtische Bedürftige geübten Mildthätigkeit nur „ein Ausnahmezustand“ aufgehoben worden sei. — Wenn dennoch aber die Petition eben diese Mildthätigkeit des platten Landes in ihrem ganzen Umfange als einen „unumgänglichen“ Unterstützungsbeitrag darum in Anspruch nimmt, weil die Folgen jener nützlichen Vereine auf die communliche Armenversorgung in den Städten zurückfallen; wenn ferner die Petition, zum Behuf der Wiederabwendung eben dieser Folgen von den Städten, den Grundsatz: daß jede Commune zur Versorgung ihrer Armen gesetzlich verbunden sei, in Frage stellt, mithin das unsrer ganzen bisherigen Armenpflege zum Grunde liegende Communalprincip aufheben will und statt dessen ein sogenanntes Kreis- oder Bezirksprincip in Vorschlag bringt; so vermag die unterzeichnete Deputation nach ihrer einstimmigen Ueberzeugung dem Petenten so weit nicht zu folgen. Sie muß sich vielmehr schon hier dahin erklären, daß das Communalprincip in der Hauptsache nicht zu verlassen sei. —

Sie hält es übrigens für gerechtfertigt, wenn sie mit diesem letztern Punkte, welcher gleichsam den Kern der vorliegenden Petition bildet, sich ausschließlich beschäftigt.

Sie glaubt deshalb auch sorgfältig vermeiden zu müssen, was, so nahe es sonst dem Gegenstande der Petition aus Beisnig liegen möchte, doch weit mehr noch in den Bereich einer umfassendern, der ersten Kammer bereits zur Berichterstattung vorliegenden Petition gehört und mit dieser zugleich auch in der zweiten Kammer zur Berathung kommen wird.

Die Armenordnung v. J. 1840 bestimmt ausdrücklich Folgendes:

„§. 30. Um die Ausführung solcher Maßregeln zu lohnender Beschäftigung arbeitsfähiger Armen auch für kleinere und ärmere Ortschaften und Heimathsbezirke,